

Satzung des Saarländischen Volleyballverbandes



<u>Teil I - Allgemeine Grundsatz – Bestimmungen</u>	2
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Wesen und Zweck des Verbandes, Zugehörigkeit	2
§ 4 Aufgaben des Verbandes	3
§ 5 Rechtsgrundlage	3
<u>Teil II - Mitgliedschaft</u>	4
§ 6 Mitglieder, Verbandsangehörige	4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss	6
<u>Teil III - Organe des Verbandes</u>	6
§ 9 Organe des Verbandes	6
§ 10 Verbandstag, Aufgaben des Verbandstages	7
§ 11 Zusammensetzung des Verbandstages, Stimmrecht, Beschlußfähigkeit	7
§ 12 Termin, Einberufung, Tagesordnung und Leitung des Verbandstages	8
§ 13 Wahlen	9
§ 14 Anträge an den Verbandstag	9
§ 15 Außerordentliche Verbandstage	10
§ 16 Öffentlichkeit	10
§ 17 Präsidium, Zusammensetzung des Präsidiums	11
§ 18 Aufgaben des Präsidiums	11
§ 19 Amtszeit des Präsidiums	12
§ 20 Vorstand, Zusammensetzung, Vertreterberechtigung	12
§ 21 Aufgaben des Vorstandes	12
§ 22 Fachausschüsse	13
§ 23 Spielausschuss	14
§ 24 Schiedsrichterausschuss	15
§ 25 Sportausschuss	15
§ 26 Lehrausschuss	15
§ 27 Jugendausschuss, Saarländische Volleyballjugend (SVJ)	16
§ 28 Finanzausschuss	16
§ 29 Verbandsgerichtsbarkeit	17
§ 30 Presseausschuss	17
§ 31 Beachvolleyballausschuss	17
§ 32 Breiten und Freizeitsportausschuss	17
§ 33 Kassenprüfer	18
§ 34 Ehrenrat	18
<u>Teil IV - Schlussbestimmungen</u>	19
§ 35 Stimmrecht, Beschlüsse, Protokolle der Organe	19
§ 36 Satzungsänderungen	19
§ 37 Haftung	20
§ 38 Auflösung des Verbandes	20
§ 39 Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen	20



Satzung des Saarländischen Volleyballverbandes



Teil I - Allgemeine Grundsatz – Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband trägt den Namen Saarländischer Volleyballverband e.V., im Folgenden in der Abkürzung >>Verband<< oder >>SVV<< genannt.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Die Tätigkeit des Verbandes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- 2.2 Gewinne werden nicht erstrebt. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- 2.3 Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des SVV fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Mitglieder, Mitarbeiter oder Teile des Verbandes dürfen aus dessen Mitteln oder zu dessen Lasten weder direkt noch indirekt persönliche Bereicherung erfahren. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Saarländischen Volleyballverband e.V. gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu beauftragen. Dies gilt auch für Satzungsämter.

§ 3 Wesen und Zweck des Verbandes, Zugehörigkeit

- 3.1 Der SVV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3.2 Zweck des Verbandes ist die Zusammenfassung aller dem Volleyballsport aktiv oder inaktiv Nahestehenden zur gemeinsamen Förderung und Pflege dieses Spieles als Mittel: zur Leibesertüchtigung durch sportliche Betätigung, der Erziehung zu fairem Sportgeist, gegenseitiger Achtung und freiwilliger Unterordnung unter die Gesetze des Sportes, zur Förderung der Erziehung der Jugend auf allen Ebenen und in allen Bereichen im Hinblick auf eine weitest mögliche Verbreitung unter der gesamten Bevölkerung, vornehmlich der Jugend des Saarlandes.
- 3.3 Der SVV ist das einzig zuständige und zugleich oberste Fachorgan für Volleyball im Saarland. Er ist insoweit dessen und seiner Mitglieder und Verbandsangehörigen allseitige Interessenvertretung, insbesondere gegenüber
 - a) allen anderen Sport-Fachverbänden auf Landesebene,
 - b) dem Landessportverband für das Saarland (LSVS),
 - c) dem Deutschen Volleyball-Verband (DVV),



d) allen sonstigen über der Landesebene bestehenden Organen des Volleyballsportes.

3.4 Der Verband erstrebt die Mitgliedschaft bei LSVS und DVV.

3.5 Soweit zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Ziele eine Mitgliedschaft in weiteren Organen notwendig wird, kann diese nach Beschlussfassung durch den Verbandstag erworben werden. Dies gilt auch für Teile des Verbandes.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

4.1 Aufgabe des Verbandes ist die Förderung aller dem Volleyballsport dienlichen Bestrebungen und Unternehmungen, soweit sie nicht dieser Satzung bzw. der des LSVS und des DVV widersprechen.

4.2 Diese Aufgaben sind im Einzelnen unter anderem:

4.2.1 Aufbau und Leitung eines regelmäßigen Spielbetriebes in allen geographischen Bereichen des Saarlandes für Spielerinnen und Spieler aller Altersklassen zur Ermittlung von Landesbesten.

4.2.2 Mitwirkung bei der Gestaltung überregionaler Meisterschaftsspiele.

4.2.3 Ausbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern.

4.2.4 Maßnahmen zur Förderung von Breitenarbeit und Leistungsverbesserung, insbesondere auch unter Schülern und Jugendlichen beider Geschlechter.

4.2.5 Förderung des freundschaftlichen Sportverkehrs auf überregionaler und internationaler Ebene, im direkten Weg, über Auswahlmannschaften, im direkten Weg, über Freundschaftsspiele seiner Mitglieder.

4.2.6 Schaffung von Richtlinien für die einheitliche Bewältigung aller Aufgaben, Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinien durch alle Mitglieder und Verbandsangehörige und Ahndung von Verstößen dagegen.

4.2.7 Verbreitung des Wissens um den Volleyballsport und seine Geschehnisse in der Öffentlichkeit durch Information und Werbung unter Ausnutzung aller Kommunikationsmittel, wie beispielsweise Presse, Funk, Fernsehen, einschließlich eines eigenen Mitteilungsblattes.

§ 5 Rechtsgrundlage

5.1 Rechtsgrundlage für die Arbeit des Verbandes, seiner Organe, Mitglieder und Verbandsangehörigen sind diese Satzung und die nachstehend aufgeführten Ordnungen:

5.1.1 Geschäftsordnung

5.1.2 Finanzordnung

5.1.3 Spielordnung

5.1.4 Schiedsrichterordnung

5.1.5 Sport- und Leistungsordnung

5.1.6 Lehr- und/oder Ausbildungsordnung

Satzung des Saarländischen Volleyballverbandes



- 5.1.7 Jugendordnung
- 5.1.8 Rechtsordnung
- 5.1.9 Presseordnung
- 5.1.10 Beachvolleyballordnung
- 5.1.11 Breiten- und Freizeitordnung
- 5.1.12 Ehrenordnung
- 5.2 Auf Beschluss des Verbandstages können zusätzliche Ordnungen eingeführt werden, die damit den unter 5.1 erwähnten Rechtscharakter erhalten.
- 5.3 Ordnungen mit Rechtscharakter bedürfen zu ihrer Einführung oder Änderung der Zustimmung des Verbandstages, soweit in dieser Satzung nicht anderes gesagt ist. Soweit und solange für einen Aufgabenbereich keine SVV eigene Ordnung besteht, gelten sinngemäß die entsprechenden Ordnungen des LSVS und/oder DVV. Bei auftretenden Widersprüchen entscheidet das Präsidium des Verbandes nach eigenem Ermessen. Der nächstfolgende Verbandstag hat die Auflage, diesen Widerspruch für die Zukunft zu beseitigen.
Satzungen und Ordnungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erläßt, sind für alle Mitglieder und Verbandsangehörigen im gleichen Maß bindend. Dies gilt sinngemäß für alle Beschlüsse der Verbandsorgane, sofern diese nicht der Satzung oder den Ordnungen widersprechen.
- 5.6 Amtliche Nachrichtenorgane des Verbandes sind in dieser Reihenfolge:
 - a) Das oder die Amtlichen Nachrichtenorgane des DVV,
 - b) das "Amtliche Nachrichtenblatt" (ANB) des LSVS,
 - c) die "offiziellen Mitteilungen des SVV".

Teil II - Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder, Verbandsangehörige

- 6.1 Ordentliches Mitglied kann jeder den Volleyballsport betreibende Verein mit Sitz im Saarland werden. Die Organe der ordentlichen Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
- 6.2 Außerordentliche Mitglieder können Volleyballmannschaften mit Sitz im Saarland werden, die keinem Verein angehören, der die ordentliche Mitgliedschaft erwerben könnte.
- 6.3 Fördernde Mitglieder können natürlich Personen werden oder Personengruppen, die dem Volleyballsport nahestehen und ihn unter Außerachtlassung der Wege nach 6.1. und 6.2. maßgeblich fördern bzw. unterstützen oder aktiv in der Volleyballarbeit mitwirken wollen.
- 6.4 Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit auf Grund besonderer Leistungen um den Volleyballsport im Saarland bzw. den SVV verdient gemacht haben.



- 6.5 Verbandsangehörige sind Mitglieder der Volleyballvereine oder von Volleyballabteilungen solcher Vereine, die dem Verband nach 6.1. angehören sowie von Volleyballmannschaften nach 6.2.
- 6.6 Jedes Mitglied nach 6.1. und 6.2. hat eine natürliche Person zu benennen, welche rechtlich (ausgenommen Fälle nach § 8.2) als sein alleinzuständiger Vertreter gegenüber dem Verband gilt. Ein Wechsel in der Person dieses Interessenvertreters erlangt gegenüber dem Verband nur Gültigkeit, wenn er diesem über seine Geschäftsstelle nachweisbar schriftlich mitgeteilt ist.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (6.1. und 6.2.) erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand beschließt über Aufnahmeanträge vorläufig, das Präsidium endgültig, letzteres ausgenommen Fälle nach § 7.5.
- 7.2 Dem Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist auf Verlangen des Verbandes ein Exemplar der Satzung des zur Aufnahme anstehenden Vereines beizufügen.
- 7.3 Dem Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist beizufügen:
- a) Die Nominierung einer natürlichen Person als Vertreter einer Mannschaft gegenüber dem Verband, die von den Mannschaftsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 - b) ein Verzeichnis aller Mannschaftsmitglieder mit Name und Anschrift sowie der sporttreibenden Vereine, denen sie angehören,
 - c) soweit vom Verband für notwendig befunden, eine schriftliche Darlegung, weshalb kein Beitritt als ordentliches Mitglied beantragt werden kann.
- 7.4 Das Präsidium soll über Aufnahmeanträge nach 7.1. bis 7.3. einschließlich Klärung eventueller Unklarheiten innerhalb von 3 Monaten entscheiden.
- 7.5 Das Präsidium kann Anträge auf Aufnahme als Mitglied ohne Angabe von Gründen ablehnen. Antragstellern, die abgelehnt werden, steht ein Berufungsrecht vor dem nächsten Verbandstag zu, sofern sie unter den dort Stimmberechtigten einen Vertreter für ihre Interessen finden. Der Verbandstag entscheidet endgültig. Zur Debatte stehende neue Mitglieder haben dabei kein Stimmrecht. Eine Abstimmung wie vor ist an frühestmöglicher Stelle in die Tagesordnung des Verbandstages aufzunehmen.
- 7.6 Das Präsidium hat dem Verbandstag über alle im abgelaufenen Zeitraum eingegangenen Aufnahmeanträge listenmäßig und mit dem Vermerk, ob zugestimmt oder abgelehnt oder noch nicht entschieden zu berichten.
- 7.7 Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf Antrag von Mitgliedern oder Organen des Verbandes.
- 7.8 Ehrenmitglieder werden vom Verbandstag, auf Antrag von Mitgliedern oder Organen des Verbandes, berufen.

Satzung des Saarländischen Volleyballverbandes



§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss

- 8.1 Die Mitgliedschaft im SVV erlischt durch
- Austritt,
 - Ausschluss,
 - Auflösung des Mitgliedvereines (ordentliches Mitglied) bzw. der Volleyballmannschaft (außerordentliches Mitglied),
 - Auflösung des SVV.
- 8.2 Die Aufkündigung einer Mitgliedschaft ist nur schriftlich durch die dazu autorisierten Organe des Mitgliedes an das Präsidium des SVV unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres möglich.
- 8.3 Bis zum Austrittstag rückständige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verband werden durch den Austritt nicht hinfällig.
- 8.4 Ein Ausschluss aus dem Verband erfolgt in den nach genannten Fällen:
- Gröbliche Verletzung der Pflichten als Mitglied trotz fortgesetzten Ermahnens,
 - Nichtzahlung gegenüber dem Verband fälliger Verbindlichkeiten, trotz Fristsetzung und einer weiteren Anmahnung unter Ausschlussandrohung,
 - grobe Verstöße gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze,
 - bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines begangenen Verbrechens.
- 8.5 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Verbandstag auf Antrag der Rechtsinstanzen gemäß der Rechtsordnung, in Fällen nach 8.4.d, das Präsidium nach erfolgter Information.
- 8.6 Ein Verbandsangehöriger kann aus gleichen Gründen und auf dem gleichen Weg wie ein Mitglied ausgeschlossen werden. Es bleibt in diesem Fall dem betreffenden Mitglied überlassen, ihn ebenfalls auszuschließen. In jedem Fall kann er nach Ausschluss aus dem SVV gegenüber diesem oder einem seiner Organe keinerlei Vertretungsfunktion mehr für das Mitglied wahrnehmen.
- 8.7 Mitglieder oder Verbandsangehörige, über deren Ausschluss Beschlussfassung am Verbandstag ansteht, haben dort selbst das Recht auf Anhörung vor Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ruht dessen Stimmrecht.

Teil III - Organe des Verbandes

§ 9 Organe des Verbandes

- 9.1 Organe des Verbandes sind
- der Verbandstag,
 - das Präsidium,
 - der Vorstand,
 - der Hauptausschuss,



- 9.1.5 die Fachausschüsse.
9.2 Es ist generell die Aufgabe jedes Organes und jedes Organmitgliedes, den Kontakt zwischen den Verbandsmitgliedern, sowie zwischen diesen und den einzelnen Organen zu fördern.

§ 10 Verbandstag, Aufgaben des Verbandstages

- 10.1 Der Verbandstag, als Versammlung aller Mitglieder des Verbandes, ist das oberste Verbandsorgan.
10.2 Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:
10.2.1 Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll des letzten vorausgegangenen Verbandstages,
10.2.2 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Verbandsorgane (einschließlich aller Ausschüsse),
10.2.3 Entgegennahme des Kassenberichtes, der Berichte der Kassenprüfer,
10.2.4 Entlastung aller Mitglieder der Verbandsorgane (einschließlich der Ausschüsse),
10.2.5 Wahlen und Nachwahlen. Bestätigungen kommissarischer Berufungen, sowie der vorgeschlagenen Jugendvertreter,
10.2.6 die Satzung sowie alle Ordnungen gemäß § 5 einschließlich deren Änderungen, soweit in dieser Satzung nicht anders gesagt ist und ausgenommen die Jugendordnung, die hinsichtlich ihrer Erstellung und Änderung nur der Bestätigung durch den Verbandstag bedarf,
10.2.7 Festlegung der finanziellen Leistungen der Mitglieder,
10.2.8 Anträge der Mitglieder und der Organe des Verbandes,
10.2.9 Berufung gegen vom Präsidium abgelehnte Aufnahmeanträge,
10.2.10 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10.2.11 Ausschlüsse von Mitgliedern und Verbandsangehörigen,
10.2.12 Vorschläge der Verbandsorgane hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsprogramme für die kommenden Jahre bzw. die weitere Zukunft,
10.2.13 Berufung von Sonderausschüssen auf Zeit.

§ 11 Zusammensetzung des Verbandstages, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- 11.1 Auf jedem Verbandstag sind teilnahme- und stimmberechtigt:
1.1.1 Ordentliche Mitglieder (6.1),
11.1.2 außerordentliche Mitglieder (6.2),
11.1.3 Ehrenmitglieder,
11.1.4 amtierende Präsidiumsmitglieder.
11.2 Weiterhin sind am Verbandstag teilnahmeberechtigt:
11.2.1 die Kassenprüfer,
11.2.2 die fördernden Mitglieder,

Satzung des Saarländischen Volleyballverbandes



- 11.2.3 die Mitglieder der Verbandsausschüsse,
11.2.4 die Mitglieder des Verbandsgerichtes.
Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind auf dem Verbandstag durch Delegierte vertreten, die Vereins- bzw.. Mannschaftszugehörige sein müssen.
- 11.3 Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten eines ordentlichen Mitgliedes richtet sich wie folgt nach der Zahl seiner aktiven Mannschaften:
- 11.3.1
- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) keine Mannschaften | 1 Stimme |
| b) 1-2 Mannschaften | 2 Stimmen |
| c) 3-4 Mannschaften | 3 Stimmen |
| d) 5-6 Mannschaften | 4 Stimmen |
| e) 7-8 Mannschaften | 5 Stimmen |
| f) 9 und mehr Mannschaften | 6 Stimmen |
- 11.3.2 Zählbar sind nur solche Mannschaften (alle Klassen einschl. Jugend), die an den laufenden (ersatzweise den letzten abgeschlossenen) Meisterschaftsrunden teilnehmen bzw. teilgenommen haben.
- 11.4 Die in § 11.1.2 bis 11.1.4 genannten Teilnehmer des Verbandstages haben dort selbst je eine Stimme.
- 11.5 Ordentliche und außerordentlich Mitglieder können ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband restlos nachgekommen sind.
- 11.6 Ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, die mit finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband im Rückstand sind, ist dies zusammen mit der Einladung zu einem Verbandstag unter Hinweis auf § 11.5 schriftlich mitzuteilen.
- 11.7 Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 11.7.1 Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlußfähig.
- 11.7.2 Die Beschlussfähigkeit eines Verbandstages nach 11.7.1 ist nicht mehr gegeben, sobald sich der Kreis der anfänglich Anwesenden auf weniger als 25% reduziert hat.

§ 12 Termin, Einberufung, Tagesordnung und Leitung des Verbandstages

- 12.1 Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt, in dem Zeitraum zwischen dem Ende der abgelaufenen und dem Beginn der neuen Spielrunde des Verbandes, nach Möglichkeit vor den Sommerschulferien.
- 12.2 Der Termin der ordentlichen Verbandstage ist mindestens 3 Monate zuvor vom Präsidium festzulegen und allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
- 12.3 Spätestens 3 Wochen vor dem festgelegten Termin hat durch den Vorstand eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder und Teilnahmeberechtigten zu ergehen, der in schriftlicher Form
- a) Tagesordnung,
b) die Tätigkeitsberichte aller übrigen Verbandsorgane,



Satzung des Saarländischen Volleyballverbandes



c) eventuell vorliegende Anträge an den Verbandstag beizufügen sind.

12.4 Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat, die Punkte f, g, i und k betreffend, nur soweit anstehend, folgende Punkte zu enthalten bzw. einzeln anzuführen:

- a) Feststellung von Anwesenheit, Stimmberechtigung und Stimmzahl,
- b) Beschlussfassung über Einwendungen zum Protokoll des letzten vorausgegangenen Verbandstages,
- c) Jahresberichte der Verbandsorgane,
- d) Bericht des Kassenprüfer,
- e) Entlastungen,
- f) Wahl des Präsidiums, des Verbandsgerichtes und der Kassenprüfer,
- g) Bestätigung der nach Maßgabe der Jugendordnung gewählten Jugendvertreter,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- i) Satzungsänderungen, die im Wortlaut bei der Einladung mitzuteilen sind,
- j) Einführung oder Änderung von Ordnungen,
- k) Anträge,
- l) Verschiedenes.

12.5 Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 13 Wahlen

13.1 Die Wahlen auf einem Verbandstag sind geheim. Auf Antrag kann offene Abstimmung erfolgen. Bei Widerspruch von mehr als 10% der anwesenden Stimmen erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

13.2 Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind.

13.3 Angestellte des SVV sind nicht wählbar.

13.4 Die Vereinigung von zwei Präsidialämtern in einer Person ist nicht zulässig.

§ 14 Anträge an den Verbandstag

14.1 Anträge an den Verbandstag können nur von seinen Mitgliedern oder den Organen des Verbandes eingebracht werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Fachausschüsse können Satzungsänderungsanträge und Anträge auf Änderung von Ordnungen nur über das Präsidium einbringen.

14.2 Später eingehende Anträge dürfen auf einem Verbandstag, soweit es nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie schriftlich vorliegen und die Unterschrift von mindestens 20% der anwesenden Stimmen tragen. (Antragsbegründung mündlich).



14.3 Für Anträge auf Satzungsänderung ist die Behandlung nach 14.2 ausgeschlossen.

§ 15 Außerordentliche Verbandstage

15.1 Das Präsidium kann jederzeit außerordentliche Verbandstage einberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert.

15.2 Der Vorstand muß einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder - ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Stimmen beim Verbandstag - schriftlich unter Angabe der Gründe in gleicher Sache beantragt. Des Weiteren muss ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden, wenn mehr als 1/3 des Präsidiums zurückgetreten ist.

15.3 Angelegenheiten, die auf dem jeweils unmittelbar vorausgegangenem Verbandstag durch Beschlüsse ordnungsgemäß verabschiedet wurden, können nicht Anlass zur Beantragung oder Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages sein, es sei denn, es können erheblich veränderte Umstände in dieser Sache geltend gemacht werden, was dann ausführlich schriftlich darzulegen ist.

15.4 Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Im Übrigen gelten § 14.2 und § 14.3 sinngemäß.

15.5 Ein satzungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muß spätestens 4 Wochen nach Antragseingang stattfinden. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tag, an dem die unter 5.2 geforderte Zahl der zur Einberufung notwendigen Antragsteller erreicht ist.

15.6 Der Vorstand hat Einladung, Tagesordnung und Wortlaut der Anträge unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach Beginn des unter 15.5 angeführten Fristenlaufes, allen Teilnahmeberechtigten des außerordentlichen Verbandstages schriftlich bekannt zu geben.

15.7 Im Übrigen finden auf einem außerordentlichen Verbandstag alle Bestimmungen eines ordentlichen Verbandstages sinngemäß Anwendung.

15.8 Das Stimmrecht auf einem außerordentlichen Verbandstag bestimmt sich nach dem auf dem letzten vorausgegangenem ordentlichen Verbandstag.

§ 16 Öffentlichkeit

16.1 Jeder Verbandstag ist grundsätzlich öffentlich.

16.2 Durch Beschluss des Verbandstages kann die Öffentlichkeit in Einzelfällen ausgeschlossen werden, was die Teilnehmer am Verbandstag zugleich zu Vertraulichkeit verpflichtet.

16.3 Die Ausnahmeregelung nach 16.2 gilt nicht für Wahlen.

16.4 Personalangelegenheiten hauptamtlicher Mitarbeiter, sowie Angelegenheiten sportlicher Art, die in den privaten Lebensbereich eines Mitgliedes führen, dürfen nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden und verpflichten jeden Verbandstags-

teilnehmer zu Vertraulichkeit.

- 16.5 Die Abschnitte 16.1 bis 16.4 gelten sinngemäß auch für alle Sitzungen der übrigen Verbandsorgane.

§ 17 Präsidium, Zusammensetzung des Präsidiums

17.1 Nach dem Verbandstag ist das Präsidium das oberste Organ des Verbandes.

17.2 Das Präsidium besteht aus

1. Präsident des Verbandes
2. Vizepräsident – Presse und Organisation
3. Vizepräsident – Finanzen
4. Schriftführer
5. Verbands-Spielwart
6. Verbands-Schiedsrichterwart
7. Verbands-Sportwart
8. Verbands-Lehrwart
9. Verbands-Jugendwart
10. Verbands-Pressewart
11. Verbands-Breitensportwart
12. Verbands-Beachvolleyballwart
13. bis zu 4 Beisitzer

17.3 Als beratendes Mitglied kann ein Verbands-Sportarzt in das Präsidium gewählt werden.

§ 18 Aufgaben des Präsidiums

18.1 Das Präsidium ist insbesondere gegenüber dem Verbandstag dafür verantwortlich, daß alles unternommen wird, was in den Kräften und Möglichkeiten des Verbandes und seiner Organe steht, damit die satzungsgemäße Zielsetzung und Aufgabenstellung verwirklicht wird.

18.2 Das Präsidium überwacht die ihm nachgeordneten Verbandsorgane. Es ist an die Beschlüsse und Weisungen des Verbandstages gebunden, trifft seine Entscheidungen jedoch im Übrigen selbständig unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Verbandsaufgaben.

18.3 Soweit in dieser Satzung nicht anderweitig erwähnt, gehören zu den Aufgaben des Präsidiums unter anderem:

18.3.1 Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages,

18.3.2 Entscheidungen in Grundsatzfragen der Verbandsführung,

18.3.3 Vorläufige Genehmigung von Ordnungen des Verbandes oder Änderungen derselben, ausgenommen die Jugendordnung,

18.3.4 Berufung von Sonderausschüssen auf Zeit,

18.3.5 Verabschiedung des Haushaltsplanes zur Vorlage beim Verbandstag,

Satzung des Saarländischen Volleyballverbandes



- 18.3.6 Berufung von Mitgliedern der Verbandsorgane, soweit diese nicht durch den Verbandstag zu wählen sind.
- 18.3.7 Einsetzung stimmberechtigter kommissarischer Vertreter für ausgeschiedene Mitglieder von Verbandsorganen - soweit diese ureigentlich durch den Verbandstag zu wählen sind - bis zu deren Bestätigung oder Neuwahl durch den nächsten ordentlichen Verbandstag,
- 18.3.8 Entscheidung in allen Fragen der Zuständigkeit des Verbandstages, sofern im Interesse des Verbandes Dringlichkeit geboten, bis zur Bestätigung durch den nächsten ordentlichen Verbandstag.

§ 19 Amtszeit des Präsidiums

- 19.1 Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandstag für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 19.2 Ist, gleich aus welchem Grund, nach Ablauf einer Amtsperiode eine satzungsgemäße Neuwahl nicht möglich, verlängert sich die Amtszeit nach 19.1 bis zu einer solchen Neuwahl.
- 19.3 Der von der SVJ zu wählende Jugendwart bedarf der Bestätigung in seinem Amt durch den nächsten seiner Wahl folgenden Verbandstag des SVV. Verweigert dieser die Bestätigung, bedarf das Resultat der dann vorzunehmenden SVJ-Neuwahl der Bestätigung durch das Präsidium.
- 19.4 Scheiden Präsidiumsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, ergänzt sich das Präsidium selbst durch kommissarische Berufung, ausgenommen in den Fällen nach § 15.2.
- 19.5 Präsidiumsmitglieder können durch einen außerordentlichen Verbandstag mit 2/3 anwesenden Stimmen über einen Mißtrauensantrag abgewählt werden. Die Wahl des Ersatzmannes für den Rest der Amtszeit obliegt dem gleichen Gremium nach § 13.

§ 20 Vorstand, Zusammensetzung, Vertreterberechtigung

- 20.1 Der Vorstand des Verbandes - auch im Sinne des § 26 BGB - besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten für Finanzen und dem Vizepräsidenten für Verwaltung und PR-Arbeit.
- 20.2 Der Vorstand vertritt den Verband nach innen und außen. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des SVV genügt das Zusammenwirken zweier Vorstandsmitglieder.
- 20.3 Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben, ausgenommen die rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes, an einen Geschäftsführer oder weitere Mitglieder des Präsidiums oder anderer Verbandsorgane delegieren.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

- 21.1 Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich. Er ist an



Beschlüsse und Weisungen des Verbandstages und des Präsidiums gebunden, trifft jedoch im Übrigen seine Entscheidungen selbständig unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Aufgaben des Verbandes.

- 21.2 Der Vorstand hat darauf zu achten, daß die Fachausschüsse gemäß den ihnen gegebenen Ordnungen verfahren.
- 21.3 Der Vorstand darf in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß Satzung das Präsidium oder gemäß der einschlägigen Ordnungen die Fachausschüsse berechtigt sind, ausgenommen die Suspendierung eines Mitgliedes oder Verbandsangehörigen.
- 21.4 Bei Maßnahmen nach 21.3 hat der Vorstand unverzüglich alle Mitglieder des Präsidiums schriftlich zu informieren. Jedes Präsidiumsmitglied hat in solchen Fällen das Recht, innerhalb 7 Tagen nach Zugang der Information an die Anschrift des Absenders derselben Einspruch gegen die Maßnahme zu erheben.
- 21.5 Liegen mindestens drei Einsprüche nach 21.4 vor, hat der Vorstand unverzüglich über eine Präsidiumssitzung eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Diese Sitzung muß spätestens drei Wochen nach Verfügung der Maßnahme stattfinden.
- 21.6 Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung der Verbandstage.
- 21.7 Dem Vizepräsident - Finanzen - obliegt zusätzlich die Verantwortung für das Kassenwesen. Er ist der Verwalter des Vermögens des Verbandes.

§ 22 Fachausschüsse

- 22.1 Der SVV hat folgende Fachausschüsse:
 - 22.1.1 Spielausschuss
 - 22.1.2 Schiedsrichterausschuss
 - 22.1.3 Sportausschuss
 - 22.1.4 Lehrausschuss
 - 22.1.5 Jugendausschuss
 - 22.1.6 Finanzausschuss
 - 22.1.7 Presseausschuss
 - 22.1.8 Beachvolleyballausschuss
 - 22.1.9 Breiten- und Freizeitausschuss
 - 22.1.10 Sonderausschüsse gemäß §§ 10.2.13 und 18.3.4.
- 22.2 Den unter 22.1 benannten Ausschüssen hat immer jeweils ein Mitglied des Präsidiums anzugehören, welches in der Regel dann dort auch den Vorsitz führt. Den Vertreter des Vorsitzenden wählen sich die Ausschüsse selbst, sofern diese Satzung nichts anderes sagt oder diese Vertretung nicht durch das Berufungsgremium der Ausschussmitglieder geregelt wird.
- 22.3 Die Arbeit der Ausschüsse regelt sich an Hand der ihnen dafür gegebenen und dafür sonst geltenden Verbandsordnungen.
- 22.4 Die Fachausschüsse sind verantwortlich für die Erstellung von Entwürfen zu den für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen, als Vorschlag an das

Präsidium und über dieses an den Verbandstag.
Bis zur endgültigen Verabschiedung durch den Verbandstag erhalten solche Vorschläge durch Präsidiumsbeschluss vorläufige, im Falle späterer Verbandstagsablehnung

>> vorübergehende << Rechtskraft im Sinne dieser Satzung.

Dies gilt sinngemäß für Änderungen der Ordnungen.

- 22.5 Die Ordnungen dürfen den Satzungen des SVV, LSVS und DVV sowie den Ordnungen des LSVS und DVV nicht widersprechen, wenn dadurch die satzungsgemäße Zielsetzung und Aufgabenstellung des SVV gefährdet wird.
- 22.6 Die Führung der Ausschüsse hat in engem Kontakt mit Vorstand und Präsidium zu erfolgen. Beschlüsse und Grundsatzentscheidungen bedürfen zur Wirksamwerdung der Zustimmung, soweit den Ausschüssen dazu nicht durch die Ordnungen Eigen- oder durch das Präsidium Sondervollmacht erteilt ist.
- 22.7 Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben dem Präsidium durch dessen Präsidenten über Abschriften der Sitzungsprotokolle von allen Beschlüssen und Grundsatzentscheidungen Kenntnis zu geben.
- 22.8 Soweit die Ausschussmitglieder nicht nach dieser Satzung durch den Verbandstag gewählt werden, erfolgt ihre Berufung durch das Präsidium. Für ihre Amtszeit gilt § 19 sinngemäß. Ausschussvorsitzende haben ein Vorschlagsrecht.
- 22.9 Verbandstag und Präsidium können den Fachausschüssen weitere, auch in dieser Satzung nicht aufgeführte Aufgaben für ständig oder auf Zeit zuweisen.

§ 23 Spelausschuss

- 23.1 Der Spelausschuss besteht aus:
1. Verbandsspielwart als Vorsitzender
 2. alle Klassenleiter/Innen
 3. Verbandsjugendwart
 4. Leiter der Verbandspassstelle
 5. Verbandspressewart
 6. Schriftführer des Spelausschusses
 7. Pokalleiter
- 23.2 In Ausführung der §§ 4.2.1 und 4.2.2 obliegt dem Spelausschuss u. a.:
- 23.2.1 die Abwicklung und Beaufsichtigung des Spielbetriebes auf allen Ebenen und in allen Spielklassen,
- 23.2.2 die Berufung von Klassenleitern,
- 23.2.3 Entwurf und Änderung der Spielordnung gemäß § 23.4,
- 23.2.4 Erteilung der Spielgenehmigung über die Ausgabe und Bestätigung von Spielerpässen nach Maßgabe der dafür geltenden speziellen Bestimmungen,
- 23.2.5 die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Hoch- und sonstigen Schulen für einen Fachbereich.

§ 24 Schiedsrichterausschuss

- 24.1 Der Schiedsrichterausschuss besteht aus:
1. dem Verbandsschiedsrichterwart als Vorsitzender,
 2. dem Verbandsschiedsrichterlehrwart,
 3. einem Beisitzer (Organisation und Schiedsrichtereinsatz)
 4. einem Beisitzer (Aus- und Fortbildung)
 5. dem Beach-Schiedsrichterwart
- 24.2 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses sind u. a.:
- 24.2.1 die einheitliche Ausbildung von Schiedsrichtern aller Klassen, einschließlich Prüfungsabnahme,
- 24.2.2 Entwurf und Änderung der Schiedsrichterordnung sowie einer Prüfungsordnung für Schiedsrichter gemäß 23.4,
- 24.2.3 Erteilung von Schiedsrichterlizenzen über die Ausgabe und Bestätigung von Schiedsrichterpässen nach Maßgabe der dafür geltenden speziellen Bestimmungen,
- 24.2.4 die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Hoch- und sonstigen Schulen für einen Fachbereich.

§ 25 Sportausschuss

- 25.1 Dem Sportausschuss gehören an:
1. Verbandssportwart als Vorsitzender,
 2. Verbandsjugendsportwart,
 3. vier Kader- bzw. Auswahltrainer, darunter soweit gegeben, die Verbandstrainer.
- 25.2 Aufgaben des Sportausschusses sind u.a.:
- 25.2.1 Aus- und Fortbildung von Spielerinnen und Spielern aller Klassen,
- 25.2.2 Bildung, Förderung und Betreuung von Auswahlmannschaften und deren Spielbetrieb, sowie von Leistungskadern als Basis für solche Mannschaften,
- 25.2.3 Einsatz der zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlichen Lehrkräfte bzw. Leistungstrainer,
- 25.2.4 Auswahl, Beschaffung und Verwaltung der Ausrüstungsgegenstände für einen Trainings- und Spielbetrieb, in Abstimmung mit gleichgelagerten Belangen des Lehrausschusses und unter Mitwirkung des Präsidiums,
- 25.2.5 Entwurf und Änderung einer Sport- und Leistungsordnung gemäß 23.4,
- 25.2.6 Zusammenarbeit mit Erziehungsverbänden, Hoch- und sonstigen Schulen für einen Fachbereich.

§ 26 Lehrausschuss

- 26.1 Dem Lehrausschuss gehören an:
1. Verbandslehrwart als Vorsitzender,
 2. sechs Vertreter des Lehrkörpers des Verbandes.
- 26.2 Aufgaben des Lehrausschusses sind u.a.:

Satzung des Saarländischen Volleyballverbandes



- 26.2.1 Einheitliche Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern für Volleyball einschließlich deren Prüfungsabnahme,
- 26.2.2 Erteilung von Übungsleiter- und Trainerlizenzen über die Vergabe und Bestätigung von Übungsleiter- und Trainerpässen nach Maßgabe der dafür geltenden speziellen Bestimmungen,
- 26.2.3 Einsatz der zu seiner Aufgabenerfüllung erforderlichen Lehrkräfte,
- 26.2.4 Auswahl, Beschaffung und Verwaltung von Lehr- und Trainingsmitteln für seinen Ausbildungsbetrieb, in Abstimmung mit gleich gelagerten Belangen des Sportausschusses und unter Mitwirkung des Präsidiums,
- 26.2.5 Entwurf und Änderung einer Lehr- und/oder Ausbildungsordnung für Übungsleiter und Trainer gemäß § 23.4,
- 26.2.6 Zusammenarbeit mit Erziehungsverbänden, Hoch- und sonstigen Schulen für einen Fachbereich.

§ 27 Jugendausschuss, Saarländische Volleyballjugend (SVJ)

- 27.1 Die Mitglieder des Verbandes, die über aktive Jugendmannschaften verfügen, sind in der Saarländischen Volleyballjugend (SVJ) zusammengeschlossen.
- 27.2 Die Mitglieder der SVJ wählen den Jugendausschuss und den Jugendwart des Verbandes.
- 27.3 Der Jugendausschuss nach 27.2 ist ein Organ des Verbandes.
- 27.4 Der Jugendausschuss ist für die gesamte Jugendarbeit des SVV zuständig und verantwortlich und regelt seine Angelegenheiten selbständig.
- 27.5 Der Jugendausschuss erstellt die Jugendordnung und schlägt Änderungen dazu vor. Die Jugendordnung wird von den Mitgliedern der SVJ verabschiedet. Sie darf den allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen und bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag des SVV. Die Jugendordnung ist die Grundlage für Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeit der SVJ und des Jugendausschusses.
- 27.6 Hinsichtlich Finanz-, Rechts- und Geschäftsordnungsfragen verfährt die SVJ nach den entsprechenden Ordnungen des SVV.
- 27.7 Der Jugendausschuss verfügt selbständig über den Einsatz der der SVJ im Rahmen des Verbandshaushalts zugewiesenen Mittel und hat sich darüber auch gegenüber dem Verbandstag des SVV entsprechend zu rechtfertigen und zu verantworten.
- 27.8 Die SVJ erstrebt die Mitgliedschaft bei der Saarländischen Sportjugend und der Deutschen Volleyball-Jugend und vertritt dort die Interessen der Volleyball-Jugend des Saarlandes. SVJ bzw. Jugendausschuss und Jugendwart sind gehalten, ihre Arbeit in Fachfragen in Zusammenarbeit und Übereinstimmung mit den einschlägigen Fachausschüssen des SVV abzuwickeln.

§ 28 Finanzausschuss

- 28.1 Der Finanzausschuss besteht aus dem Präsident, dem Vizepräsidenten für Finanzen



Satzung des Saarländischen Volleyballverbandes



des SVV und dem Präsidiumsbeisitzer. Vorsitzender ist der Präsident.

28.2 Die Aufgaben des Finanzausschusses ergeben sich aus der Finanzordnung.

28.3 Der Finanzausschuss ist zuständig für den Entwurf und Änderungen der Finanzordnung gemäß § 23.4.

§ 29 Verbandsgerichtsbarkeit

29.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit übt die Rechtsprechung des Verbandes nach den Bestimmungen der Rechtsordnung aus.

§ 30 Presseausschuss

30.1 Der Presseausschuss ist zuständig für die gesamte Presseberichterstattung innerhalb des SVV. Ihm obliegt auch die Herausgabe der offiziellen Mitteilungen des SVV.

30.2 Der Presseausschuss besteht aus dem

1. Vizepräsidenten Presse und Organisation
2. dem Verbandspressewart
3. dem Jugendpressewart
4. dem Leiter des Redaktionsteams der amtlichen Mitteilungen

§ 31 Beachvolleyballausschuss

31.1 Der Beachvolleyballausschuss besteht aus dem

1. Beachvolleyballwart als Vorsitzenden
2. zwei Stellvertretern
3. dem Jugend-Beachwart
4. dem BFS - Beachwart

31.2 Aufgaben des Beachvolleyballausschusses sind unter anderem:

31.2.1 Durchführung der Saarlandmeisterschaften im Beachvolleyball

31.2.2 Durchführung von Beachvolleyballspielrunden

31.2.3 Entwurf und Änderung einer Beachvolleyballordnung

31.2.4 Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Hoch- und sonstigen Schulen für einen Fachbereich

§ 32 Breiten und Freizeitsportausschuss

32.1 Die beiden BFS Ausschüsse sind aufgegliedert in den BFS-Spielausschuss und den BFS-Projekt-Ausschuss.

32.2 Der BFS-Spielausschuss besteht aus dem:

1. Breitensportreferenten als Vorsitzender



Satzung des Saarländischen Volleyballverbandes



- 2. dem Landesspielwart Freizeit
- 3. den Spielleitern
- 32.2.1 Dem BFS - Spielausschuss obliegen u. a.
 - 32.2.1.1 die Abwicklung und Beaufsichtigung des Spielbetriebes
 - 32.2.1.2 die Berufung von Spielleitern gem. § 2.3.4
 - 32.2.1.3 die Aktualisierung der BFS - Spielordnung gem. § 2.3.4
 - 32.2.1.4 die Zusammenarbeit mit den BFS Mannschaftsverantwortlichen
 - 32.2.1.5 die jährliche Durchführung einer Besprechung mit den Mannschaftsführern
 - 32.2.1.6 die Zusammenarbeit mit dem BFS - Referat des DVV.
- 32.3 Der BFS - Projekt - Ausschuss besteht aus dem:
 - 1. Breitensportreferenten als Vorsitzender
 - 2. den Projektleitern
 - 3. dem BFS Beachvolleyballwart
- 32.3.1 Dem Projekt Ausschuss obliegen u. a.
 - 32.3.1.1 die Zusammenarbeit mit dem BFS Referat des DVV
 - 32.3.1.2 die Planung, Organisation und Durchführung von BFS - Aktionen im Bereich des SVV
 - 32.3.1.3 die vom DVV geplanten BFS - Aktionen für den Bereich des SVV zu modifizieren und zur Durchführung zu bringen
 - 32.3.1.4 die Zusammenarbeit mit dem Beach Ausschuss
 - 32.3.1.5 die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den BFS Bereich
 - 32.3.1.6 die Kontaktpflege mit Behörden, Kommunen, Schulen, Firmen (Sponsoren) etc.

§ 33 Kassenprüfer

- 33.1 Der Verband hat zwei Kassenprüfer, die zusammen mit einem Ersatzprüfer vom Verbandstag gewählt werden. Analog der des Präsidiums beträgt ihre Amtszeit 2 Jahre.
- 33.2 Wiederwahl in ununterbrochener Folge darf nur für eine zweite Wahlperiode erfolgen. Dies gilt nicht für den Ersatzprüfer, solange er nicht in Aktion treten musste.
- 33.3 Kassenprüfer dürfen, ausgenommen dem Verbandstag, nicht gleichzeitig einem Verbandsorgan angehören.
- 33.4 Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal Kasse und Rechnungsbelege zu prüfen und dem Verbandstag darüber zu berichten. Im Übrigen richtet sich ihre Tätigkeit nach der Finanzordnung.

§ 34 Ehrenrat

- 34.1 Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ehrenrates sind in der Ehrungsordnung des SVV genannt.



Teil IV - Schlussbestimmungen

§ 35 Stimmrecht, Beschlüsse, Protokolle der Organe

- 35.1 Die hier angeführten Bestimmungen gelten nur insoweit, als in dieser Satzung nicht anderes gesagt ist.
- 35.2 Jedes Mitglied eines Organs hat dort selbst eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- 35.3 Ordnungsgemäß geladene Organe sind beschlussfähig, sobald einschließlich deren Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Organmitglieder anwesend sind.
- 35.4 Die Anwesenheit des Vertreters des Vorsitzenden gilt sinngemäß zu 35.2, sofern der Vorsitzende diesem seine Funktion wegen Verhinderung übertragen hat oder ohne erkennbaren Grund nicht erscheint.
- 35.5 Zur wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit unter Außerachtlassung der Enthaltungen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 35.6 Sofern nicht anders vereinbart, treten Beschlüsse mit Beschlussfassung in Kraft.
- 35.7 Von jeder ordnungsgemäßen Sitzung eines Verbandsorgans ist ein vom Sitzungsleiter und einem weiteren Teilnehmer (möglichst der Protokollführer) unterzeichnetes Protokoll anzufertigen.
Das Protokoll soll über alle Beschlüsse, sowie die wesentlichen Details Auskunft geben.
- 35.8 Verbandstags- Protokolle sind allen Mitgliedern, Funktionsträgern und sonstigen ehrenamtlichen Mitarbeitern unverzüglich nach Ablauf des Verbandstages schriftlich zuzustellen. Sie sollen den Ablauf des Verbandstages in seinen wesentlichen Phasen widerspiegeln.
- 35.9 Die Einspruchsfrist gegen Verbandstags- Protokolle beträgt 4 Wochen, gerechnet vom Absendetag.
- 35.10 Protokolle von Abschlusssitzungen sind in Abschrift unverzüglich dem Vorstand zuzustellen.

§ 36 Satzungsänderungen

- 36.1 Änderungen dieser Satzung sind in Beschlusskraft ausschließlich dem Verbandstag vorbehalten. Sie bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden.
- 36.2 Die in § 5 erwähnten Ordnungen gelten nur im Innenverhältnis des Verbandes, nicht aber im Sinne des § 28 BGB und des § 36.1 diese Satzung als Bestandteil derselben.
- 36.3 Satzungsänderungen binden im Innenverhältnis des Verbandes mit bzw. gemäß ihrer Beschlussfassung, werden jedoch Dritten gegenüber erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- 36.4 Die Satzung kann in §§ 36.1 und 36.1 geändert werden.

§ 37 Haftung

- 37.1 Für Handlungen und Maßnahmen der Organe des Verbandes haftet nur der SVV mit seinem Vermögen. Darüber hinaus ist kein Mitglied des Verbandes für Verbindlichkeiten desselben haftbar.
- 37.2 Der Verband haftet nicht für Handlungen, Maßnahmen und Verbindlichkeiten seiner Mitglieder oder Verbandsangehörigen, die nicht auf seine direkte oder indirekte Weisung zurückzuführen sind.

§ 38 Auflösung des Verbandes

- 38.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem eigens dazu einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden bei namentlicher Abstimmung beschlossen werden.
- 38.2 Die Tagesordnung eines Verbandstages nach 38.1 muß dessen Zweck klar und deutlich ausweisen. Außerdem muß ihr eine schriftliche Begründung für die Auflösung beigefügt sein.
- 38.3 Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein gesamtes Vermögen an den LSVS mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für in der Satzung aufgeführte Ziele zu verwenden.
- 38.4 Die Pflicht zur Zahlung bis zum Auflösetermin fälliger finanzieller Leistungen der Mitglieder an den Verband wird von der Auflösung nicht berührt.
- 38.5 Bereits geleistete Beiträge für Geschäftsjahre, die erst nach dem Jahr des Wirksamwerdens der Auflösung beginnen, sind den Mitgliedern zurückzuerstatten.
- 38.6 Von den Bestimmungen nach 38.4 und 38.5 kann nur nach Beschluss der Auflösungsversammlung und unter Beachtung des Gleichheitsprinzips abgewichen werden.
- 38.7 Bestellt die Auflösungsversammlung keine besonderen Liquidatoren, obliegt diese Aufgabe den beiden Verbandsvorsitzenden in gemeinsamer Haftung.

§ 39 Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

Diese Satzung tritt im Innenverhältnis des Verbandes mit dem Tag ihrer Annahme durch den Verbandstag, gegenüber Dritten jedoch erst mit der Eintragung in das Vereinsregister in Saarbrücken in Kraft. Sie wurde geändert am: 12.06.2016.